



**0008/2023**

## **Beschlussvorlage**

Der Vorsitzende des besonderen beschließenden Ausschusses zur Wahl der Landrätin/des Landrats

### Beratungsfolge:

- |   |            |              |   |
|---|------------|--------------|---|
| 1. Besonderer beschließender Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrats | 12.01.2023 | Entscheidung | Ö |
|---|------------|--------------|---|

Gez. Waldemar Westermayer / 10.01.2023

---

**gez. Vorsitzender / Datum**

## **Benennung, Bekanntgabe und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen für die Stelle als Landrätin/Landrat (m/w/d) des Landkreises Ravensburg**

### **Beschlussentwurf:**

1. Die eingegangenen Bewerbungen werden zur Kenntnis genommen und deren fristgerechter Eingang wird festgestellt.
2. Es wird festgestellt, dass der Bewerber Dr. Utz Remlinger die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 38 LKrO erfüllt.
3. Es wird festgestellt, dass der Bewerber Harald Sievers die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 38 LKrO erfüllt.
4. Es wird festgestellt, dass der Bewerber Dr. Utz Remlinger über die erforderliche Eignung gem. § 39 Abs. 3 i.V.m. § 42 LKrO verfügt.
5. Es wird festgestellt, dass der Bewerber Harald Sievers über die erforderliche Eignung gem. § 39 Abs. 3 i.V.m. § 42 LKrO verfügt.

## **Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

### **1. Fristgerechte Bewerbung**

Die Stellenausschreibung als Landrätin/ Landrat (m/w/d) wurde, wie vom besonderen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/ des Landrats in seiner Sitzung am 24. November 2022 beschlossen, am Freitag, 9. Dezember 2022 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich ausgeschrieben.

Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/ des Landrats wird in seiner Sitzung am 12. Januar 2023 über die bis einschließlich 9. Januar 2023 fristgerecht eingegangenen Bewerbungen informiert, prüft diese und legt sie unverzüglich dem Innenministerium Baden-Württemberg vor.

### **2. Wählbarkeit der Bewerber/innen**

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat sind gemäß § 38 Landkreisordnung Baden-Württemberg LKrO Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 30., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Des Weiteren darf eine Bewerberin/ein Bewerber nicht im Sinne von § 23 Abs. 2 LKrO entweder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 10 Abs. 4 LKrO) oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt bekommen haben.

Der Bewerbung ist gem. § 39 Abs. 1 LKrO eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung der jeweiligen Wohnortgemeinde beizufügen.

### **3. Eignung der Bewerber/innen**

Hinsichtlich der Frage der Eignung sind besondere fachliche Voraussetzungen im Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Verwaltungsgerichtshof erachtet jedoch die Kriterien wie fachliche Erfahrung in der Innenverwaltung, Wahrnehmung von Führungsaufgaben im kommunalen Bereich, Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst oder volljuristische Ausbildung als zulässig. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob diese Vorbildung und/oder berufliche Erfahrungen, wie sie den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen sind, die Prognose erlauben, dass die in § 42 LKrO umschriebenen Leitungsaufgaben selbstverantwortlich und angemessen wahrgenommen werden können. Darüber ist eine einvernehmliche Entscheidung vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Innenministerium) und des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/ des Landrats zu treffen.

**Finanzielle Auswirkungen: Keine**

Anlagen: